



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Matthias Fischbach FDP**  
vom 09.05.2019

### **Hilfe für Schülerinnen und Schüler mit Rechenstörung**

Dyskalkulie ist als Unterpunkt F81.2 im Diagnosemanual International Classification of Diseases(ICD)-10 aufgeführt und damit von der WHO ebenso als Störung anerkannt wie auch die Lese- und Rechtschreibstörung (F81.0). Gleichzeitig findet sich Dyskalkulie nicht unter den in § 52 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) angeführten Gründen für den Notenschutz. In einem Bericht vom 28.02.2019 (Vollzug des Beschlusses auf Drs. 17/21381) geht die Staatsregierung auf die Möglichkeiten eines Notenschutzes oder eines Nachteilsausgleichs bei Dyskalkulie nicht explizit ein. Dr. Gabriele Marwege kommt in ihrer Arbeit „Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule“ zu dem Schluss, dass Dyskalkulie eine Behinderung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 3 Grundgesetz (GG) und der UN-Behindertenrechtskonvention ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Schulkinder leiden nach Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in Bayern unter Dyskalkulie (bitte aufgegliedert nach Alter und Schulart)?  
b) Wie hat sich diese Zahl in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt?  
c) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den Erfolgchancen auf die Erreichung eines Schulabschlusses von Schülern mit Dyskalkulie im Vergleich zu Schülern ohne Dyskalkulie in Bayern vor?
2. a) Betrachtet die Staatsregierung die Rechenstörung (Dyskalkulie) nach ICD-10 F81.2 als eine Störung, die die Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) beeinträchtigt (Antwort bitte begründen)?  
b) Wenn ja, stimmt die Staatsregierung der Haltung zu, dass von Dyskalkulie betroffenen Personen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 3 GG keine Benachteiligungen entstehen dürfen?
3. a) Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung neben den eingerichteten Förderstellen und der Fortbildungsreihe aus dem Landtagsbeschluss auf Drs. 17/21381, um von Dyskalkulie betroffenen Kindern einen geregelten und barrierefreien Unterricht zu ermöglichen (bitte ggf. gesondert auf die einzelnen Schularten eingehen)?  
b) Welche Haushaltsmittel standen in den einzelnen Haushaltsjahren seit 2014 für derartige Maßnahmen zur Verfügung?  
c) Wie wurden diese Haushaltsmittel jeweils eingesetzt (bitte untergliedert nach Regierungsbezirken und Schularten)?
4. a) Hält die Staatsregierung die ICD-10-Kategorisierung der Lese-Rechtschreibstörung einerseits und der Rechenstörung andererseits hinsichtlich ihres Ranges als Störungen für gleichwertig (bitte begründen)?  
b) Welche Unterschiede zwischen der Lese-Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.0) und der Rechenstörung (ICD-10 F81.2) könnten aus Sicht der Staatsregierung rechtfertigen, dass diese im Sinne des § 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG unterschiedlich berücksichtigt werden?

5. a) Plant die Staatsregierung, Rechenstörung nach ICD-10 F81.2 als Grund für Notenschutz und Nachteilsausgleich in § 52 Abs. 5 BayEUG mit aufzunehmen?
- b) Wenn ja, wie soll der Notenschutz und der Nachteilsausgleich im Konkreten ausgestaltet sein?
- c) Wenn nein, wie begründet die Staatsregierung ihre Haltung?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

vom 03.06.2019

1. a) **Wie viele Schulkinder leiden nach Erkenntnissen der Staatsregierung derzeit in Bayern unter Dyskalkulie (bitte aufgegliedert nach Alter und Schulart)?**
- b) **Wie hat sich diese Zahl in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt?**
- c) **Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den Erfolgschancen auf die Erreichung eines Schulabschlusses von Schülern mit Dyskalkulie im Vergleich zu Schülern ohne Dyskalkulie in Bayern vor?**

Bezüglich einer Dyskalkulie besteht keine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, die Schule bei Vorliegen der genannten Beeinträchtigung zu informieren. Im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten werden Informationen zu einer möglicherweise vorliegenden Dyskalkulie nicht erhoben. Auf eine gesonderte Erhebung dazu an den Schulen wurde verzichtet, um diese nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu belasten. Dem Staatsministerium liegen somit aus der Schulstatistik keine Daten zu den Schülern mit Dyskalkulie vor.

2. a) **Betrachtet die Staatsregierung die Rechenstörung (Dyskalkulie) nach ICD-10 F81.2 als eine Störung, die die Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) beeinträchtigt (Antwort bitte begründen)?**
- b) **Wenn ja, stimmt die Staatsregierung der Haltung zu, dass von Dyskalkulie betroffenen Personen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 3 GG keine Benachteiligungen entstehen dürfen?**

Die genannte International Classification of Functioning, Disability and Health wurde von der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen für das internationale öffentliche Gesundheitswesen erstellt und herausgegeben. Ob und wie eine Störung dort eingeordnet werden kann, ist von dieser zu verantworten und zu entscheiden. Vor dem Hintergrund des Notenschutzes oder eines Nachteilsausgleichs muss diese Einordnung mit Blick auf den schulischen Erfolg und die Aussagekraft schulischer Zeugnisse betrachtet werden.

3. a) **Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung neben den eingerichteten Förderstellen und der Fortbildungsreihe aus dem Landtagsbeschluss auf Drs. 17/21381, um von Dyskalkulie betroffenen Kindern einen geregelten und barrierefreien Unterricht zu ermöglichen (bitte ggf. gesondert auf die einzelnen Schularten eingehen)?**

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern, die von besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen betroffen sind, stehen in allen Schularten Fördermaßnahmen bereit. Dabei ist es das Ziel, dass betroffene Schülerinnen und Schüler zu entsprechenden Kompetenzen im Rechnen geführt werden.

Die Fördermaßnahmen in den jeweiligen Schularten sind im Internetauftritt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) dargestellt (<https://www.km.bayern.de/schueler/lernen/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten.html>):

#### Grundschule:

1. Der Anfangsunterricht in Mathematik bietet eine umfangreiche Methodik zur sicheren Vorbereitung auf arithmetisches Denken. Darauf aufbauend wird durch eine alters- und fachgerechte Methodik der Erwerb weiterer grundlegender mathematischer Kompetenzen ermöglicht.
2. Die Förderung erfolgt in folgendem Rahmen:
  - Flexible Förderung: Die Stundentafel für die Grundschulen in Bayern enthält für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 insgesamt fünf Unterrichtsstunden zur flexiblen Förderung.
  - Differenzierungs- und Förderstunden: Im Rahmen ihres Stundenbudgets kann eine Schule ein Förderangebot auch für rechenschwache Schülerinnen und Schülern einrichten.
  - Im Bereich der Grundschulen sind zudem die an allen Staatlichen Schulämtern eingerichteten insgesamt 99 Förder- und Beratungsstellen für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lernen von Mathematik zu nennen. Die Aufgaben der Förder- und Beratungsstellen sind die Beratung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, die Durchführung von Diagnosegesprächen bei gravierenden Problemen beim Mathematiklernen sowie die Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lernen von Mathematik.

#### Mittelschule:

Individuelle und differenzierte Förderung durch die geltende Stundentafel der Mittelschule:

- Modulare Förderung in den Jahrgangsstufen 5 und 6: gezielte Unterstützung ausgehend von einer Analyse der Lernausgangslage. Eine zusätzliche Förderstunde in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erweitert diese Fördermöglichkeit.
- Intensivierungsstunde: Die zusätzliche Förderstunde in den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann durch den Einsatz einer zweiten Lehrkraft durch Gewährung jeweils einer zusätzlichen Lehrerstunde geteilt werden. Sie wird so zur Intensivierungsstunde ausgebaut.
- Zusätzliche Förderangebote in allen Jahrgangsstufen: Arbeitsgemeinschaften in Mathematik können von den Schulen vor Ort eingerichtet werden.

#### Realschule:

Die Realschulen haben die Möglichkeit, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Ergänzungsunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 bedarfsorientierten Förderunterricht im Fach Mathematik anzubieten. In diesem Unterricht werden Schülerinnen und Schüler mit fachspezifischen Defiziten durch Übungen und Wiederholungen zusätzlich gefördert.

#### Gymnasium:

An den Gymnasien werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Intensivierungsstunden eingerichtet: Über die Verwendung der Intensivierungsstunden entscheidet die Schule vor Ort; sie können auch dem Fach Mathematik zugeordnet werden. Die Intensivierungsstunden sollen den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen in kleinen Lerngruppen unterstützen. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf können zum Besuch bestimmter Intensivierungsstunden verpflichtet werden.

#### Berufliche Schulen:

Förderung erfolgt generell im differenzierten Unterricht oder im Bereich der dualen Ausbildung durch den Besuch einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung. Ergänzend gibt es gezielte Fördermaßnahmen für Auszubildende durch die Agentur für Arbeit, zum Beispiel die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) oder die Assistierte Ausbildung (AsA).

Über die dargestellten Fördermaßnahmen hinaus stehen weitere Maßnahmen zur Verfügung, um betroffene Schülerinnen und Schüler in ihrer Schullaufbahn zu beglei-

ten und ihnen schulische Abschlüsse zu ermöglichen. Dazu gehören Maßnahmen der individuellen Unterstützung und solche, die im Rahmen von Leistungserhebungen ergriffen werden können. Auch diese Maßnahmen sind im o. g. Internetauftritt des StMUK detailliert beschrieben:

– Maßnahmen der individuellen Unterstützung:

Das sind pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen außerhalb von Leistungsfeststellungen, die bei einer Dyskalkulie in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte durchgeführt werden können.

– Maßnahmen bei Leistungserhebungen:

Hier werden ausdrücklich Prinzipien der pädagogischen Leistungserhebung und -bewertung genannt, welche die Lehrkraft grundsätzlich bei jedem Kind anwenden sollte. Dabei sind mögliche Maßnahmen berücksichtigt, soweit sie keine Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes darstellen.

Weiter erhalten Grundschülerinnen und Grundschüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft zur Bearbeitung von Probearbeiten grundsätzlich ausreichend Zeit. Ebenso fällt es in die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft, bei Leistungserhebungen für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulklasse im Unterricht verwendete Hilfsmittel einzusetzen. Damit haben sie sowohl im Unterricht als auch in Leistungserhebungen die Möglichkeit, ihre Leistungsfähigkeit zu zeigen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Grundsätze für Leistungserhebungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis, dass Leistungserhebungen stets Aufgaben aus allen Anforderungsbereichen aufgreifen müssen.

Zusätzlich werden auf der o. g. Internetseite ausführliche Informationen zum Vorrücken und zu Schulabschlüssen gezeigt. So stehen auch den Schülerinnen und Schülern mit einer Dyskalkulie mehrere Wege zu einem Schulabschluss offen. Dabei können etwa schlechte Leistungen im Fach Mathematik, u. a. beim erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, beim qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und auch bei einem mittleren Schulabschluss an der Mittelschule – unter Beachtung der Regelungen in der Schulordnung – durch bessere Leistungen in anderen Fächern ggf. ausgeglichen werden. Ebenso ist an der Realschule und am Gymnasium ein Vorrücken auch mit einer mangelhaften Leistung im Fach Mathematik grundsätzlich möglich.

Ein Verzicht auf das Fach Mathematik in den Abschlussprüfungen kann – außer an der Wirtschaftsschule (§ 29 Abs. 1 Wirtschaftsschulordnung – WSO) – allerdings nicht erfolgen. An der Wirtschaftsschule kann in der Abschlussprüfung zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen gewählt werden.

Es ist ein wichtiges Ziel des StMUK, von einer Rechenstörung betroffene Schülerinnen und Schüler in ihrer Schullaufbahn zu begleiten und ihnen schulische Abschlüsse zu ermöglichen.

**b) Welche Haushaltsmittel standen in den einzelnen Haushaltsjahren seit 2014 für derartige Maßnahmen zur Verfügung?**

**c) Wie wurden diese Haushaltsmittel jeweils eingesetzt (bitte untergliedert nach Regierungsbezirken und Schularten)?**

Die in der Antwort zu Frage 3 a genannten Maßnahmen erfolgen im Rahmen der den Schulen zur Verfügung stehenden Personalressourcen. Diese werden nicht gesondert ausgewiesen.

**4. a) Hält die Staatsregierung die ICD-10-Kategorisierung der Lese-Rechtschreibstörung einerseits und der Rechenstörung andererseits hinsichtlich ihres Ranges als Störungen für gleichwertig (bitte begründen)?**

Die International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, Ausgabe 10 (ICD-10), wurde von der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO) als Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen erstellt und herausgegeben. In der Kategorie „Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (F81) werden u. a. Lese- und Rechtschreibstörung (F81.0) und die Rechenstörung (F81.2) aufgeführt. Inwieweit hieraus eine Ranggleichheit abgeleitet werden kann, ist von der WHO zu verantworten und zu entscheiden.

- b) Welche Unterschiede zwischen der Lese-Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.0) und der Rechenstörung (ICD-10 F81.2) könnten aus Sicht der Staatsregierung rechtfertigen, dass diese im Sinne des § 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG unterschiedlich berücksichtigt werden?**

In § 52 Abs. 5 Satz 2 BayEUG sind die Bedingungen genannt, unter denen Maßnahmen des Notenschutzes erfolgen können. Bezüglich einer Rechenstörung ist festzustellen: Im Gegensatz zur Lese-Rechtschreibstörung, die nur einen Teilbereich des Faches Deutsch und der Fremdsprachen betrifft, wirkt sich die Rechenstörung aufgrund der komplexen Erscheinungsformen und der im Einzelfall nach Art, Verlauf und Stärke sehr unterschiedlichen Ausprägung auf den wesentlichen Teil bzw. das Fundament des Faches Mathematik als Ganzes und auch auf andere Fächer aus. Bei einer zur Lese-Rechtschreibstörung analogen Berücksichtigung der Dyskalkulie wäre – vor allem in den weiterführenden Schulen – die Notengebung im Fach Mathematik und auch in den Fächern Physik, Rechnungswesen u. a. nicht mehr möglich.

Vor diesem Hintergrund kann ein Notenschutz gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayEUG von vornherein nicht infrage kommen, da die Anwendung des allgemeinen Bewertungsmaßstabs im Fach Mathematik zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands erforderlich ist.

Aufgrund dieser Unterschiede in den schulischen Auswirkungen ist eine unterschiedliche Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreibstörung bzw. einer Dyskalkulie erforderlich.

- 5. a) Plant die Staatsregierung, Rechenstörung nach ICD-10 F81.2 als Grund für Notenschutz und Nachteilsausgleich in § 52 Abs. 5 BayEUG mit aufzunehmen?**
- b) Wenn ja, wie soll der Notenschutz und der Nachteilsausgleich im Konkreten ausgestaltet sein?**
- c) Wenn nein, wie begründet die Staatsregierung ihre Haltung?**

Ergänzend zu der Darlegung zum Notenschutz (Antwort zu Frage 4 b) muss bezüglich eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden, dass bei einer Rechenstörung nicht nur die Fähigkeit, das vorhandene Leistungsvermögen darzustellen (das ist die in Art. 52 Abs. 5 BayEUG genannte Beschränkung für Nachteilsausgleich) beeinträchtigt, sondern in Mathematik das fachliche Leistungsvermögen selbst betroffen ist. Bei einer Rechenstörung sind somit die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich bzw. einen Notenschutz nicht gegeben. Daher ist eine Anerkennung einer Rechenstörung im Sinne der Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes – wie es beispielsweise bei der Lese-Rechtschreibstörung vorgesehen ist – nicht möglich.